

Satzung des Vereins IGUmBER – Interessengemeinschaft Umfeld BER e.V.

Kurz: BER+ e.V.

1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IGUmBER – Interessengemeinschaft Umfeld BER e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schönefeld.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die kohärente, nachhaltige Entwicklung des Umfeldes des Hauptstadtflughafens BER. Der Verein vertritt die Belange seiner Mitglieder, die u.a. als Immobilienentwickler, Investoren und Multiplikatoren im Umfeld des BER aktiv sind. Der Verein berät seine Mitglieder in Fragen der Entwicklung des BER-Umfeldes und bündelt deren Interessen. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit untereinander und berät sie in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen. Er berät die staatlichen und politischen Institutionen bei der Vorbereitung und Durchführung rechtlicher Vorschriften und wahrt die Interessen der Mitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Einrichtungen. Leistungen nach dem RDG werden nicht erbracht. Der Verein verfolgt der Allgemeinheit dienende Aufgaben. Sämtliche vorstehende Leistungen erfolgen unentgeltlich.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er finanziert sich ausschließlich aus den Mitgliederbeiträgen gem. Ziff. 3 oder Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise den Rücklagen zuführen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen oder Auskehrungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - b. Austritt zum Schluss eines Geschäftsjahres, wenn der Austritt spätestens drei Monate vorher in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt wurde,
 - c. einstimmigen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder wegen eines anderen wichtigen Grundes.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a. einen Jahresbeitrag trotz Mahnung in Textform mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nach Zugang der Mahnung nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
- (5) Sofern das auszuschließende Vereinsmitglied zugleich auch Vorstandsmitglied ist, entscheidet über den Ausschluss dieses Vereinsmitgliedes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Das auszuschließende Vereinsmitglied hat dabei kein Stimmrecht, ist aber vor der Beschlussfassung anzuhören.

3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden für volle oder angebrochene Geschäftsjahre Beiträge bzw. bei angebrochenen Geschäftsjahren anteilige Beiträge nach Kalendermonaten erhoben. Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Der Jahresbeitrag wird an der Größe (Umsatz oder bei Grundstückseigentümern an der Fläche im Umfeld des Flughafens BER) der juristischen Person bemessen. Der Beitrag für juristische und natürliche Personen wird in einer Beitragsordnung geregelt. Er kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **mindestens** drei Personen dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/in, bei Personalunion ggf. einer weiteren Person, und **höchstens** sechs Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins und ernennt Mitglieder des Vorstandes zum / zur 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister/in des Vorstandes, wobei Personalunion eines / einer 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Amt des / der Schatzmeister/in möglich ist.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, endet jedoch erst mit der Neuwahl des Vorstandes im zweiten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der / die 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Übrigen sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen oder im sog. „schriftlichen Verfahren“; Textform ist zulässig. Zu Sitzungen können der / die Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von sieben Tagen in Textform einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann sich durch eine Vollmacht in Textform vertreten lassen. Sitzungen leitet der / die Vorsitzende oder bei Abwesenheit der / die 2. Vorsitzende. Im schriftlichen Verfahren ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder dem Verfahren in Textform zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden oder, wenn er / sie abwesend ist, die des / der 2. Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Vorsitzenden und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er kontrolliert die Geschäftsstelle und die Rechnungslegung.
- (8) Mit Ausnahme des / der 1. Vorsitzenden sind die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Über die Vergütung des / der 1. Vorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung. Notwendige Auslagen und Reisekosten von Vorstandsmitgliedern können auf Antrag nach Zustimmung durch den / der 1. Vorsitzenden des Vorstandes erstattet werden.

6 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Festsetzung der Beitragshöhe,

- c. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan,
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - e. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
 - f. Wahl von Rechnungsprüfern,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Beschlüsse zu Abs. 1 lit. a) bis f) und h) können auch im sog. schriftlichen Verfahren - Textform genügt - gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform benachrichtigt sind und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch digital oder als hybride Veranstaltung (z.B. als Videokonferenz) stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Tagesordnung kann auf Antrag ergänzt werden. Über diesen Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht in Textform vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird nach Maßgabe von Absatz 3 eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, sofern dessen jährlicher Mitgliedsbeitrag einen durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Mindestbeitrag übersteigt.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln.
- (8) Das Mehrheitserfordernis des Abs. 7 Satz 1 gilt auch für Wahlen. Wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorstandsvorsitzenden oder in seiner / ihrer Abwesenheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder mit Stimmrecht in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 sinngemäß.

8 Rechnungsprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

9 Auflösung, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundeszentrale für politische Bildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.